

Vizepräsident v. Friesen: Dann frage ich die Kammer: ob sie den Paragraphen in dieser Fassung annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 6.

Entschuldigung der Außenbleibenden.

Wenn ein Stand an dem in der Missive festgesetzten Tage sich bei der Einweisungscommission nicht persönlich anmelden kann, so hat er bei selbiger vorher oder doch gleichzeitig sein Außenbleiben schriftlich und mit Bescheinigung der Behinderungsgründe zu entschuldigen, auch wo möglich die Zeit, wenn seine Anmeldung Statt finden werde, anzuzeigen.

Referent Präsident v. Carlowik: Hierbei hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden.

Bürgermeister Starke: Ich bitte um geneigte Aufklärung, wie das Wort „gleichzeitig“ zu verstehen sei? Bezieht es sich auf den festgesetzten Tag oder auf die Person? Wenn jemand an dem festgesetzten Tage sich nicht persönlich anmelden kann, so ist es auch unmöglich, daß er an diesem Tage erscheinen kann. Oder soll der Ausgebliebene spätestens bis zu dem festgesetzten Tage sich entschuldigt haben?

Referent Präsident v. Carlowik: Es kann wohl nur von der Zeit zu verstehen sein. Es soll heißen: „wenn ein Stand nicht persönlich erscheinen kann, so muß er sein Ausbleiben schriftlich entschuldigen.“ Dies aber, setzt man voraus, kann er jederzeit.

Vizepräsident v. Friesen: Ich betrachte es nur als den Gegensatz von „vorher“ und ist damit der festgesetzte Tag der Anmeldung gemeint. Ich frage die Kammer: ob sie den Paragraphen in seiner Fassung annehmen will? — Einstimmig Ja.

§. 7.

Aufforderung an die Außenbleibenden.

Sollten sich an obgedachtem Tage von der ersten Kammer nicht über die Hälfte und von der zweiten nicht über zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder gemeldet haben, so wird die Commission Tags nachher diejenigen Außengebliebenen, welche ein erhebliches Hinderniß des Erscheinens nicht bescheinigt haben, auf deren Kosten durch Eilboten von diesem Umstande benachrichtigen und mit Beziehung auf die §. 8. enthaltene Bestimmung, zum sofortigen Erscheinen auffordern.

Vizepräsident v. Friesen: Die Deputation hat zu diesem Paragraphen nichts bemerkt, und da Niemand zu sprechen scheint, so frage ich: ob der Paragraph in seiner Fassung angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 8.

Verantwortlichkeit der Außenbleibenden.

Diejenigen Stände, welche durch ihr ohne hinreichend bescheinigte und von der Kammer anerkannte Hindernisse unterlassenes oder verzögertes Erscheinen die verfassungsmäßige Vorbereitung zu Constituirung der Kammer oder die verfassungsmäßige Thätigkeit derselben aufhalten, bleiben für alle dem Lande daraus erwachsende höhere Kosten verhaftet.

Referent Präsident v. Carlowik: Es ist dazu von der Deputation bemerkt worden:

Auch dieser §., gegen den übrigens nichts zu bemerken ist, ja mehr oder weniger der ganze erste Theil dieses Abschnittes bis zu §. 8. wird, sollte er auch sofort angenommen werden, gleich §. 2. der Frage über das facultative Erscheinen nicht vorgreifen; die Deputation hat sich daher hierbei lediglich auf dasjenige zu beziehen und dasjenige zu wiederholen, was sie bei §. 2. der Kammer vorgetragen hat.

Referent Präsident v. Carlowik: Es wird dies nicht einen Beschluß der Kammer hervorrufen.

Vizepräsident v. Friesen: Es ist nur ein Vorbehalt in dieser Bemerkung enthalten. Wenn Niemand bei §. 8. sprechen will, so frage ich: ob der Paragraph in seiner Fassung angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 9.

Legitimation der Stände.

Die Legitimation der sich anmeldenden Stände wird in folgender Maaße bewerkstelligt:

Diejenigen, welche auf den Grund einer an sie persönlich gerichteten Missive beim Landtage erscheinen, legitimiren sich durch diese Missive;

Von der Kammer einberufene Stellvertreter durch die an sie persönlich gerichtete Ladung der Kammer.

Die Abgeordneten des Hochstifts Meißen, der Universität Leipzig und des Collegiatstifts Wurzen legitimiren sich durch die Vollmacht ihrer Corporation.

Erscheint für das Domstift St. Petri zu Budissin, statt des Decan, ein Capitular, so hat er sich durch Vollmacht des Domcapitels zu legitimiren.

Ein wegen der schönburg'schen Receß- oder Lehnsherrschaften erscheinender Mitbesitzer legitimirt sich durch die von den betreffenden sämmtlichen Besitzern ausgestellte Vollmacht.

Wenn ein Abgeordneter für den Besitzer der Herrschaft Wildenfels, oder für die Besitzer der schönburg'schen Receßherrschaften, ohne selbst Mitbesitzer zu seyn, erscheint, so hat er sich ebenfalls durch Vollmacht und zugleich durch die Nachweisung zu legitimiren, daß er für die Person die zum Eintritte in die Kammer erforderlichen Eigenschaften habe und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angeessen sei.

Will für den Besitzer der Herrschaft Wildenfels, der schönburg'schen Receß- oder Lehnsherrschaften, der Herrschaft Königbrück oder der Herrschaft Reibersdorf ein nächster Nachfolger in die Kammer eintreten, so muß er zu seiner Legitimation beibringen, daß der Besitzer entweder minderjährig sei, oder aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennen werde, worüber letzterer die Beurtheilung vorbehalten bleibt, am Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermöge, er, der Erscheinende selbst aber der nächste, für die Person zum Eintritte in die Kammer geeignete Nachfolger sei.

Die Legitimationsurkunden sind im Originale vorzulegen und zu den Acten zu nehmen.

Referent Präsident v. Carlowik: Hier hat die Deputation einige Erinnerungen gemacht, wie folgt:

a) Im 6ten Abschnitte dieses §. Zeile 3 möchte das Wort: „sämmlichen“

ausfallen, indem es oft sehr schwierig, wo nicht unmöglich sein kann, die Vollmacht von sämmtlichen Besitzern der schönburg'schen Receß- oder Lehnsherrschaften zu erlangen, auch, so lange nicht Seiten der Betheiligten dagegen reclamirt wird, die Kammer dabei kein Interesse hat, ob vielleicht die Unterschrift eines oder des andern Besitzers fehlt.